



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Wullersdorf vom

Mittwoch, dem 07. Dezember 2022

im großen Sitzungssaal, im Gemeindeamt Wullersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bürgermeister als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
MAURER Annemarie	Vizebürgermeisterin	ERNST Kurt	Gemeinderat
PIMBERGER Hubert	gf. Gemeinderat	GRÜNWIDL Thomas	Gemeinderat
FELLINGER DI Herbert	gf. Gemeinderat	KOPP Johannes	Gemeinderat
PATSCHKA Gerald	gf. Gemeinderat	ROHRER DI Günther	Gemeinderat
		SAMSINGER Robert	Gemeinderat
		SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SKLENAR Gerhard	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SMODE Mag. René	Gemeinderat
		TRITTENWEIN Sandra	Gemeinderätin
		WEBER Thomas	Gemeinderat
		WEISI Harald	Gemeinderat
		ZAHLBRECHT Adolf	Gemeinderat
		(19:34 Uhr)	

Entschuldigt

DUNKL Franz, SCHAUER Karl

Nicht Entschuldigt

Protokollführung

SCHINNERL Nicole

Amtsleiterin

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung und Beschlussfähigkeit	4
2	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 27.10.2022.....	5
3	NTVA 2022	5
4	Voranschlag 2023, MFP 2023-2027, Hebesätze und Gebühren; Beschlussfassung.....	5
5	Darlehensaufnahme, Beschluss.....	5
6	Zinsänderung der laufenden Kredite	6
7	Grundstücksangelegenheiten.....	7
	a. Richtlinien für den Bauplatzkauf in der Marktgemeinde Wullersdorf	7
	b. Schwarz Sara – Antrag auf Verlängerung der Bauzwangpflicht	7
	c. Riedmayer Thomas – Antrag auf Pacht Parz. 1114, 1115, 1142 1262 KG Aspersdorf	7
	d. Niedermayer Christian und Erika – Antrag auf Pachtübernahme Parz. 141/1 KG Hetzmannsdorf	7
	e. Pamperl Martin – Kündigung der Pacht Parz. 2192 KG Immendorf.....	8
	f. Dorn Michael – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 2071/8 KG Immendorf	8
	g. Pamperl Christian und Daniela – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1125/34 KG Wullersdorf	8
	h. Thürr Karin – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 690/3 KG Immendorf.....	9
	i. Schütz Raphael – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1287/8 KG Wullersdorf.....	9
	j. Schmidt Anneliese – Ansuchen Befestigung öffentliches Gut.....	9
	k. Bezugsniveau – Veränderung KG Wullersdorf Parz. 1096 KG Wullersdorf; Beschluss.....	9
8	EVN Lichtservice	10
	a. EVN Neuerrichtung Lichtpunkte Gmoosbachsiedlung Teil 1 und Teil 2 KG Wullersdorf.....	10
	b. EVN Sparmaßnahmen – Leistungsreduzierung von Effektanstrahlung	10
9	Verordnungen.....	10
	a. Marktordnung 2023/2024	10
	b. Fahrradstrasse Remise KG Grund	14
10	Klimaticket – Änderung des Gemeinderatsbeschlusses.....	15
11	Remise KG Grund - Grenzberichtigungen	15
12	Wasseruhren in Kellergassen	15
13	Festflexpress 2023.....	16
14	Jugendheim Immendorf - Elektrosanierungen.....	16
15	Pfarr Immend. - Gewährung Zuschuss für Renovierung der Kirche und den Kirchenplatz	16
16	Förderansuchen.....	17
	a. Ansuchen FF Wullersdorf – Hydraulisches Rettungsgerät.....	17
	b. Ansuchen FF Grund – Änderung des Ansuchens für Heizung im Feuerwehrhaus Grund	17
	c. Ansuchen Gesunde Gemeinde 2041 für das Jahr 2023	17
	d. Öffentliche Bücherei – Subvention für das Jahr 2023.....	17
	e. Kunst- und Kulturverein – Förderansuchen für das Jahr 2022.....	18
	f. Kunst- und Kulturverein – Förderansuchen für das Jahr 2023.....	18

g.	Traktorfreunde Schalladorf	18
17	Informationspunkt NÖGIG Breitbandausbau.....	18
a.	Umlegung von Transportleitungen DN 250 und DN 150 – KG Oberstinkenbrunn	19
18	Personalangelegenheiten.....	
19	Kartellrechtsverstoß Baukonzerne / Prozessfinanzierungsangebot	

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderats.

Der Vorsitzende setzt folgenden Punkt gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung von der Tagesordnung ab:

TOP 7 Grundstücksangelegenheiten

a Richtlinien für Bauplatzverkauf in der Marktgemeinde Wullersdorf

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF. stellen wir den Antrag, folgenden Gegenstand nachträglich in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Ergänzung

Umlegung von Transportleitungen DN 250 und DN 150 – KG Oberstinkenbrunn

Bei Grabungsarbeiten auf einem Baugrundstück wurde festgestellt, dass eine Wasser-Hauptversorgungsleitung durch die Baugrundstücke 541/6, 541/7 und 541/8 KG Oberstinkenbrunn gelegt wurde.

Bei der Parzellierung im Jahr 1994 wurde darauf offensichtlich keine Rücksicht genommen.

Für die Baufeldfreimachung der drei Bauplätze ist die Umlegung von Transportleitungen DN 250 und DN 150 der Wasserversorgung Wullersdorf erforderlich.

Dafür kommen laut IUP ZT GmbH, 1200 Wien zwei Varianten in Frage, eine kurze Variante 1 und eine lange Variante 2.

Unter Zugrundelegung aktueller Bau- und Materialpreise entstehen bei Variante 1 Kosten in der Höhe von Netto ca. € 90.000,00, bei Variante 2 Kosten in der Höhe von Netto ca. € 180.000,00. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß und Aufwand.

Bei Variante 1 ist eine Verlegung der neuen Leitungen ausschließlich auf Gemeindegrund möglich, bei Variante 2 sind zusätzlich mehrere Fremdgrundstücke betroffen. Die Bauzeiten betragen bei Variante 1 ca. 2 Wochen, bei Variante 2 ca. 4 Wochen. Eine Umsetzung ist erst nach den Betriebssperren der Baufirmen abhängig von der Witterung und der Materialbestellung Februar, März 2023 möglich – für die Verlege und Schweißarbeiten sind Temperaturen ab + 5 Grad erforderlich. Die Arbeiten können gemäß Rahmenvertrag – beauftragt wurde die Firma Lang und Menhofer, Hollabrunn - durchgeführt werden.

Begründung:

Da es dazu laut § 35 Z 16 der NÖ Gemeindeordnung eines Beschlusses des Gemeinderats bedarf, wird um Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 07.12.2022 ersucht.

Der Bürgermeister und die Klubsprecher

Richard Hogl

Gerhard Sklenar

Hubert Pimberger

Adolf Zahlbrecht

Dieser Punkt wird nach dem Punkt TOP 17a zur Abstimmung gebracht.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	Seite:
Nicole Schinnerl	Bürgermeister Richard Hogl	07.12.2022	2	7/GR 2022-12-07 ö	4

2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom vom 27.10.2022

Die Protokolle über die Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2022 werden unterfertigt.

3 NTVA 2022

Dem Gemeinderat liegen der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 und der Finanzbericht zum Nachtragsvoranschlag des Kassenverwalters Günther Mittelmaier, vor.

Der Entwurf des NTVA 2022 lag in der Zeit vom 22.11.2022 bis 07.12.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Wullersdorf auf. Je eine Ausfertigung wurde den einzelnen Gemeindefraktionen zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2022 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

G. Sklenar: Es wurden nicht alle Projekte umgesetzt die eigentlich geplant waren und man müsse alle Aufmerksamkeit darauf richten, dass nur das Geld ausgegeben wird das auch vorhanden ist.

4 Voranschlag 2023, MFP 2023-2027, Hebesätze und Gebühren; Beschlussfassung

Dem Gemeinderat liegen der Voranschlag für das Jahr 2023 und der Finanzbericht zum Voranschlag vom Kassenverwalter Günther Mittelmaier, vor.

Der Entwurf des Voranschlags 2023, der MFP 2023-2027 und die Hebesätze und Gebühren lagen in der Zeit vom 22.11.2022 bis 07.12.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Wullersdorf auf. Je eine Ausfertigung wurde den einzelnen Gemeindefraktionen zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2023, dem MFP 2023-2027 und den Hebesätzen und Gebühren zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

G. Sklenar: Offenbar ist ein Voranschlag laut Land NÖ nicht bindend und im Frühjahr 2023 ist bereits ein NTVA notwendig. Das gesetzgebende Organ hebt die Richtlinien zur Erstellung eines Voranschlag mit dieser Art und Weise aus. Der Kassenverwalter ist lediglich mit Voranschlagserstellung beschäftigt.

5 Darlehensaufnahme, Beschluss

Dem Gemeinderat liegt die Ausschreibung eines Darlehens für die „WVA Wullersdorf – Sanierung und Überwachung“, Darlehenssumme € 60.700,00, vor.

Das Vorhaben gelangte wie folgt zur Ausschreibung:

Darlehensvolumen € 60.700,00,
Zuzählung: bis spät. Dezember 2022
Verwendungszweck: Wasserversorgungsanlage

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	Seite:
Nicole Schinnerl	Bürgermeister Richard Hogl	07.12.2022	2	7/GR 2022-12-07 ö	5

Laufzeit: 25 Jahre
Tilgungsbeginn: 30.06.2023 (halbjährliche Rückzahlung jew. per 30.06. und 31.12.)
in Kapitalraten
Verzinsung (Tilgungsphase) dekursiv, Zinsbindung an 6-Monats-EURIBOR per Stichtag 16.11.2022
Vergleich: Angebot mit Fixzinssatz

Um Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Angebotes wird ersucht.

Es wird außerdem gebeten, dem Offert einen Tilgungsplan auf Basis der angebotenen Verzinsung anzuschließen und gleichzeitig den Umfang der anfallenden Nebengebühren bekanntzugeben.

Die Vorlage Ihres Offerts ist bis spätestens 24.11.2022, 12:00 Uhr, möglich!

Das Angebotsschreiben ist verschlossen mit dem deutlichen Vermerk „WVA Wullersdorf – Sanierung und Überwachung“ beim Gemeindeamt Wullersdorf, 2041 Wullersdorf, Bahnstraße 255, bis zum oa. Termin vorzulegen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 24.11.2022, die Vergabe durch den Gemeinderat erfolgt am 07.12.2022.

Bis 24.11.2022, 12:00 Uhr langten 3 Angebote für die Darlehensaufnahme am Gemeindeamt ein.

Ergebnisse der Angebotsöffnung:

HYPO NÖ: EURIBOR 2,311% + 1,750% = 4,061% p.a.

Raiffeisenbank Hollabrunn: EURIBOR 2,311% + 0,49% = 2,801% p.a.

BAWAG PSK legt kein Angebot

Der Gemeinderat möge der Vergabe für die Darlehensaufnahme für die „WVA Wullersdorf – Sanierung und Überwachung“ an die Raiffeisenbank Hollabrunn zum Zinssatz 6-Monats-EURIBOR + Mindestzinssatz 0,49% (Per 12.2022 wären dies EURIBOR 2,311% + Mindestzinssatz 0,49% = 2,801%), zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung Amtsleitung: Die Kondition ist an den 6-Monats-Euribor (dieser war am 16.11.2022 bei 2,311 %) gebunden. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,49 % und bedeutet aktuell einen Soll-Zinssatz von 2,801 %. Die nächste Zinsanpassung erfolgt am 01.01.2023, den ab diesem Tag gültigen Soll-Zinssatz kann man zum heutigen Zeitpunkt noch nicht mitteilen – dieser steht erst am 30.12.2022 fest. Eine Fix-Kondition wird zurzeit nicht angeboten.

6 Zinsänderung der laufenden Kredite

Die BAWAG PSK hat auf Grund der Anfrage vom Steuerberater Mag. Franz Wolfbeißer für alle bestehenden Darlehen der Marktgemeinde eine Herabsetzung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR um 15%-Punkte auf 0,65% p.a. angeboten.

Erstellt: Nicole Schinnerl Freigegeben: Bürgermeister Richard Hög Datum: 07.12.2022 Version: 2 Ziffer: 7/GR 2022-12-07 ö Seite: 6

Betroffen sind die Darlehenskonten:

116 7785
118 9361
118 9354
540008949
540008930
540032980

Der Gemeinderat möge der Änderung der laufenden Kreditverträge und somit der Herabsetzung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR um 15%-Punkte auf 0,65% p.a. für die betroffenen Darlehenskonten, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

7 Grundstücksangelegenheiten

a. Richtlinien für den Bauplatzkauf in der Marktgemeinde Wullersdorf

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

b. Schwarz Sara – Antrag auf Verlängerung der Bauzwangspflicht

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Sara Schwarz (ehem. Knapp), auf Verlängerung der Bauzwangspflicht für das Grundstück 234/10 in der KG Schalladorf vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Sara Schwarz auf Verlängerung der Bauzwangspflicht für weitere zwei Jahre (somit muss der Baubeginn bis 07.04.2025 angezeigt werden) für das Grundstück Parz. 234/10 in der KG Schalladorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c. Riedmayer Thomas – Antrag auf Pacht Parz. 1114, 1115, 1142 1262 KG Aspersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Thomas Riedmayer, 2020 Hollabrunn auf Pachtung der Gemeindegrundstücke Parz. 1114 (Wiesacker 1,4316 ha), Parz. 1115 (Wiesacker 0,9463 ha), Parz. 1142 (Kirchfeldacker 1,42 ha) und Parz. 1262 (Reissberg 3,6413 ha) in der KG Aspersdorf vor.

Der Gemeinderat möge das Pachtverhältnis mit Herrn Thomas Riedmayer, 2020 Hollabrunn für die Grundstücke Parz. 1114 (Wiesacker 1,4316 ha), Parz. 1115 (Wiesacker 0,9463 ha), Parz. 1142 (Kirchfeldacker 1,42 ha) und Parz. 1262 (Reissberg 3,6413 ha) in der KG Aspersdorf für das Kalenderjahr 2022 zur Kenntnis nehmen, und für das Jahr 2023/2024 zur Pachtung ausschreiben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

d. Niedermayer Christian und Erika – Antrag auf Pachtübernahme Parz. 141/1 KG Hetzmannsdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Christian und Erika Niedermayer, 2041 Hetzmannsdorf auf Pachtübernahme einer Teilfläche Parz. 399 KG Hetzmannsdorf (ehem. Parz. 142/2 KG

Hetzmannsdorf) im Ausmaß von 3.525 m² von Frau Eva Fischer, Verlassenschaft von Hermine Niedermayer vor.

Der Gemeinderat möge der Pachtübernahme der Parz. 399 KG Hetzmannsdorf (ehem. Parz. 142/2) nach Frau Eva Fischer (Verlassenschaft) im Ausmaß von 3.525 m², zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Im nächsten Finanz- und Beratungsausschuss soll die Pachtausreibung nach einer Verlassenschaft diskutiert werden.

e. Pamperl Martin – Kündigung der Pacht Parz. 2192 KG Immendorf

Dem Gemeinderat liegt die Kündigung der Pachtfläche Parz. 2192 KG Immendorf von Martin Pamperl, 2022 Schalladorf, vor.

Seit dem Jahr 2021 wird diese Parzelle von Herrn Josef Seidl, 3714 Braunsdorf bewirtschaftet.

Der Gemeinderat möge die Kündigung von Herrn Martin Pamperl, 2022 Schalladorf der Pachtfläche Parz. 2192 KG Immendorf im Ausmaß von 124 m², per 31.12.2022 zur Kenntnis nehmen und ab dem Jahr 2023 die Pacht Herrn Josef Seidl, 3714 Braunsdorf unter der Bedingung, dass seitens der Gemeinde jederzeit gekündigt werden kann, zu € 15,00 pro 300m² zur Vorschreibung bringen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f. Dorn Michael – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 2071/8 KG Immendorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Michael Dorn, 2022 Immendorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 2071/8, EZ 837 KG Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Michael Dorn, 2022 Immendorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 2071/8, EZ 837 KG Immendorf, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Ignaz Schnötzingler verlässt vor Abstimmung des TOPs 7g die Sitzung, sodass noch 18 Mandatäre anwesend sind.

g. Pamperl Christian und Daniela – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1125/34 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Christian und Daniela Pamperl, 2041 Wullersdorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1125/34, EZ 834 KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Christian und Daniela Pamperl, 2041 Wullersdorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1125/34, EZ 834 KG Wullersdorf, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: GR Ignaz Schnötzingler betrifft wieder die Sitzung, sodass wieder 19 Mandatäre anwesend sind.

h. Thürr Karin – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 690/3 KG Immendorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Karin Thürr, 2022 Immendorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 690/3, EZ 699 KG Immendorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Karin Thürr, 2022 Immendorf auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 690/3, EZ 699 KG Immendorf, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

i. Schütz Raphael – Löschung des Wiederkaufsrechts Parz. 1287/8 KG Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Raphael Schütz, vertreten durch das Notariat Pouzar, auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1287/8, EZ 939 KG Wullersdorf, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Raphael Schütz, auf Löschung des Wiederkaufrechtes für das Grundstück Parz. Nr. 1287/8, EZ 939 KG Wullersdorf, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

j. Schmidt Anneliese – Ansuchen Befestigung öffentliches Gut

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Anneliese Schmidt, 2042 Kalladorf um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 1143/1 KG Kalladorf im Ausmaß von ca. 32 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Anneliese Schmidt, 2042 Kalladorf um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 1143/1 KG Kalladorf im Ausmaß von ca. 32 m² auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, mit einer Förderung bis maximal 15 m² à € 100,00 (gesamt maximal € 1.500,00) die Auszahlung erfolgt innerhalb des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Rechnungslegung, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

k. Bezugsniveau – Veränderung KG Wullersdorf Parz. 1096 KG Wullersdorf; Beschluss

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Bezugsniveau Veränderung auf dem Grundstück Nr. 1096 KG Wullersdorf für das Gesundheitszentrum von Frau Dr. Edith Lackner lt. beiliegender Plandarstellung und Beschreibung.

Wenn Pläne vorhanden sind soll spontan eine Gemeinderatssitzung im Jahr 2023 einberufen werden.

8 EVN Lichtservice

a. EVN Neuerrichtung Lichtpunkte Gmoosbachsiedlung Teil 1 und Teil 2 KG Wullersdorf

Es liegt der Lichtservicevertrag für die Neuerrichtung von insgesamt 15 Lichtpunkten inkl. Fundamente für den 1. Teil (8 Lichtpunkte) und 2. Teil (7 Lichtpunkte) der Gmoosbachsiedlung KG Wullersdorf in der Höhe von insgesamt € 36.008,39 inkl. Ust. vor.

Der Gemeinderat möge dem Lichtservicevertrag für nur 6 Lichtpunkte (0853 – 0858) zu je € 1.764,66 exkl. 20% USt., gesamt also € 10.587,96 exkl. 20% USt., für die Gmoosbachsiedlung KG Wullersdorf, stattgeben, die verbleibenden 9 Lichtpunkte werden zu einem anderen Zeitpunkt in Auftrag gegeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. EVN Sparmaßnahmen – Leistungsreduzierung von Effektanstrahlung

Der Bürgermeister informiert über die zur Zeit notwendigen Einsparungsmaßnahmen aufgrund der Energiepreise. Im gesamten Gemeindegebiet wurden die Effektanstrahlungen bei öffentlichen Gebäuden reduziert.

Darüber liegt ein Lichtservicevertrag ohne Zuzahlung der Gemeinde vor.

Der Gemeinderat möge den EVN Sparmaßnahmen in Form der Leistungsreduzierung von Effektanstrahlung für öffentliche Gebäude, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Verordnungen

a. Marktordnung 2023/2024

Dem Gemeinderat liegt die Marktordnung für den Schmankerlmarkt am Hauptplatz Wullersdorf organisiert durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ für den Zeitraum 2023/2024, vor.

Gemäß §§ 286 - 293 der Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung,
wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf
verordnet:

VERORDNUNG

**der Marktgemeinde Wullersdorf vom 07.12.2022, mit der eine Marktordnung erlassen wird
(Marktordnung 2023/24).**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ anzuwenden, der am Hauptplatz stattfindet.

§ 2

Marktplatz

Als Marktplatz wird die Fläche am Hauptplatz in Wullersdorf bestimmt. Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Erstellt:
Nicole Schinnerl

Freigegeben:
Bürgermeister Richard Hogl

Datum:
07.12.2022

Version:
2

Ziffer:
7/GR 2022-12-07 ö

Seite:
10

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

a) Marktnamen: Regionaler Schmankerlmarkt

Markttage: 11. März 2023 / 08. April 2023 / 13. Mai 2023 / 10. Juni 2023 / 08. Juli 2023 / 12. August 2023 / 09. September 2023 / 14. Oktober 2023 / 11. November 2023 / 09. Dezember 2023
09. März 2024 / 13. April 2024 / 11. Mai 2024 / 08. Juni 2024 / 13. Juli 2024 / 10. August 2024 / 14. September 2024 / 12. Oktober 2024 / 09. November 2024 / 14. Dezember 2024

Standaufbau: von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Standabbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Marktzeiten: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5

Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben beim „**Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur**“ unter der Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Waren zu erfolgen.

§ 6

Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 7

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8

Gewerbe-/Steuernachweis

Erstellt:
Nicole Schinnerl

Freigegeben:
Bürgermeister Richard Hognl

Datum:
07.12.2022

Version:
2

Ziffer:
7/GR 2022-12-07 ö

Seite:
11

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 9

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch den Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.
- 2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde an den jeweiligen Markttagen um 08:00 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
- 3) Die Zuweisung kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B.: hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B.: Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
- 4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- 5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
- 6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
- 7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

§ 10

Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- 3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane - Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 13

Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Akts und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.
- 2) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Der Gemeinderat möge der Marktordnung für den Schmankerlmarkt, organisiert durch den Verein zu Förderung regionaler Einkaufskultur für die Jahre 2023/2024 beschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Fahrradstrasse Remise KG Grund

Dem Gemeinderat liegt die notwendige Verordnung einer Fahrradstrasse für die Remise KG Grund inkl. Planskizze G-1401-1590 vor.

**Betrifft : KG Grund in der Marktgemeinde Wullersdorf
Verordnung einer Fahrradstrasse in der KG Grund laut Planskizze G-1401-1590**

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Wullersdorf vom 07.12.2022

In Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z 8b Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) wird gem. § 43 StVO 1960 angeordnet:

§1

Folgende Teilstücke von Wegparzellen in der KG Grund werden gemäß § 67 StVO 1960 zur Fahrradstrasse erklärt:

Wegparz. 1401 KG Grund

Wegparz. 1405 KG Grund

Wegparz. 1406 KG Grund

Wegparz. 1590 KG Grund

Ausgenommen von der Fahrradstrasse ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 StVO genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens für Anrainer und des Kommunaldienstes.

§2

Gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999 verfügt der Gemeinderat gleichzeitig eine Wintersperre für die Fahrradstrasse auf den Wegparzellen 1401, 1405, 1406 und 1590 KG Grund. Die Wintersperre ist jeweils vom 30.11. bis 01.04. gültig.

In diesem Zeitraum entfällt der Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) für diese Wegparzellen.

§3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 26 StVO „Fahrradstrasse“ und § 53 Abs. 1 Z 29 StVO „Ende einer Fahrradstrasse“ kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Die Planskizze G-1401-1590 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Gemeinderat möge der Verordnung einer Fahrradstrasse für die Remise KG Grund (Wegparzellen 1401, 1405, 1406 und 1590 KG Grund) inkl. Planskizze G-1401-1590 bis auf Widerruf beschließen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

10 Klimaticket – Änderung des Gemeinderatsbeschlusses

Aufgrund einer Änderung in den Nutzungsbedingungen der VOR, liegt dem Gemeinderat erneut der Ankauf von 2 VOR Klima Tickets Metropolregion zum Preis von € 860,00 pro Stück/Jahr (vormals € 915,00) vor.

In TOP 19 der Gemeinderatssitzung am 15.09.2022 wurde die Reservierung, Ausgabe der Tickets und die Entlehnungskosten pro Haupt-/Nebenwohnsitzer laut erstellten Nutzungsbedingungen beschlossen.

Da aufgrund der im August beschlossenen Nutzungsbedingungen der VOR keine Entlehnungsgebühren seitens der Gemeinden eingehoben werden dürfen, soll der Gemeinderatsbeschluss nun abgeändert werden.

Der Gemeinderat möge der Anschaffung von zwei VOR Klima Tickets Metropolregion zum Preis von € 860,00 pro Ticket und die Bearbeitungsgebühren für Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wullersdorf € 7,00 pro Tag und für Personen mit Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Wullersdorf € 15,00 pro Tag und dem Aufdruck des Gemeindewappens auf beiden Tickets zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

11 Remise KG Grund - Grenzberichtigungen

Dem Gemeinderat liegen der Lageplan und die Vermessung der Remise KG Grund vor. Bei dieser Vermessung wurde festgestellt, dass der Weg teilweise auf Privatgrund verläuft. Aus den Plänen ist ersichtlich, dass von Herrn DI Thomas Mattes ca. 16 m² (Parz. 307/3), von Herrn Josef Loiskandl ca. 20 m² (Parz. 308) und von Herrn Leopold Kipper ca. 60 m² (Parz. 323) erworben werden müssen.

Der Gemeinderat möge der notwendigen Grundablöse und damit der Berichtigung der Grundgrenzen entlang der Remise KG Grund zustimmen.

Es sollen von Herrn DI Thomas Mattes ca. 16 m² (Parz. 307/3), von Herrn Josef Loiskandl ca. 20 m² (Parz. 308) und von Herrn Leopold Kipper ca. 60 m² (Parz. 323) zu € 10,00/m² abgelöst werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

12 Wasseruhren in Kellergassen

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Problematik bei einigen Weinkellern bei denen die Wasserversorgung nicht wie bisher durch Ausgraben des Salbachs vom Ortsnetz abgetrennt werden können, da sich der Salbach unter asphaltierten Wegen befindet.

Der Gemeinderat möge bei allen Weinkellern, nach Antragsstellung des Eigentümers, bei denen das Ausbauen des Salbachs nicht möglich ist, dem Verblomben des Absperrhahns zustimmen. Durch den Wassermeister muss die Verblombung jährlich überprüft (Stichproben) und bei Feststellung einer Manipulation oder Beschädigung der Blombe Pönale in Rechnung gestellt werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

13 Festflexpress 2023

Dem Gemeinderat liegt, das Angebot der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg für den „Festl-Express 2023“ in der Höhe von ca. € 1.000,00 vorbehaltlich Änderungen die aufgrund der teilnehmenden Gemeinden abhängig sind, vor.

Im Jahr 2022 haben knapp 23 Jugendliche für insgesamt 5 Veranstaltungen diesen Service in Anspruch genommen, die Kosten beliefen sich auf € 812,19.

Der Gemeinderat möge dem Angebot der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg für den „Festl-Express 2023“ in der Höhe von ca. € 1.000,00 vorbehaltlich Änderungen die aufgrund der teilnehmenden Gemeinden abhängig sind, stattgeben.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Wenn die Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen der Großgemeinde Wullersdorf weiter rückläufig ist, wird der Festl-Express im kommenden Jahr nicht mehr finanziert.

14 Jugendheim Immendorf - Elektroanierungen

Dem Gemeinderat liegen die Angebote zur Elektroanierung des Jugendheims Immendorf der Firmen

Elektro Piglmaier eU € 5.753,44 inkl. 20% MwSt.

Kucera Elektroinstallationen € 5.676,00 inkl. 20% MwSt.

vor. Beide Angebote beinhalten ein Elektroattest.

Der Gemeinderat möge der Vergabe an die Firma Kucera in der Höhe von € 5.676,00 inkl. 20% MwSt. zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

15 Pfarre Immendorf - Gewährung Zuschuss für Renovierung der Kirche und den Kirchenplatz

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen der Pfarre Immendorf um Gewährung eines Zuschusses nach der Renovierung der Kirche und des Kirchenplatzes der Pfarrkirche Immendorf vor.

Von den Gesamtkosten in der Höhe von € 78.548,55 inkl. 20% MwSt. entfällt 1/3-Anteil auf die Pfarre. Bislang wurden seitens der Marktgemeinde Wullersdorf 5%, somit € 1.309,14, subventioniert.

Der Gemeinderat möge der Gewährung eines Zuschusses für die Renovierung der Kirche Immendorf und des Vorplatzes in der Höhe von € 1.309,14 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

16 Förderansuchen

a. Ansuchen FF Wullersdorf – Hydraulisches Rettungsgerät

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung eines neuen hydraulischen Rettungsgerätes in der Höhe von € 12.084,40 inkl. 20% MwSt., vor.

Der Gemeinderat möge der finanziellen Unterstützung für die Anschaffung eines neuen hydraulischen Rettungsgerätes in der Höhe von € 12.084,40 inkl. 20% MwSt. für die FF Wullersdorf zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b. Ansuchen FF Grund – Änderung des Ansuchens für Heizung im Feuerwehrhaus Grund

Dem Gemeinderat liegt ein Ergänzungsansuchen der FF Grund für die Anschaffung einer Heizung für das Feuerwehrhaus vor.

Lauf TOP 12 der Gemeinderatssitzung am 31.10.2019 wurden der FF Grund für die Heizung 50% der Materialkosten (ohne Arbeitszeit) ca. € 6.500,00 zugesagt.

Nachdem die Kosten der Heizungsanlage aufgrund einer Umsetzungsverzögerung durch Covid auf fast das Doppelte gestiegen sind, soll nun eine Klimaheisanlage der Firma Kratky angeschafft werden. Die Kosten ohne Arbeitszeit (Montage) belaufen sich auf € 5.165,05 exkl. MwSt, € 6.198,06 inkl. 20% MwSt.

Der Gemeinderat möge der Änderung der Heizungsanlage und der finanziellen Unterstützung für die Anschaffung einer Klimaheisanlage in der Höhe von € 3.099,03 inkl. 20% MwSt. (50% der Materialkosten, ohne Arbeitszeit) für die FF Grund zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c. Ansuchen Gesunde Gemeinde 2041 für das Jahr 2023

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der Gesunden Gemeinde 2041 auf Gewährung einer Förderung für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe von € 2.000,00 vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Gesunden Gemeinde 2041 auf Gewährung einer Förderung für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe von insgesamt € 2.000,00, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

d. Öffentliche Bücherei – Subvention für das Jahr 2023

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der öffentlichen Bücherei auf Gewährung einer Subvention für diverse Aktivitäten für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe von € 1.400,00 vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der öffentlichen Bücherei auf Gewährung einer Subvention für diverse Aktivitäten für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe von insgesamt € 1.400,00, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	Seite:
Nicole Schinnerl	Bürgermeister Richard Hogl	07.12.2022	2	7/GR 2022-12-07 ö	17

e. Kunst- und Kulturverein – Förderansuchen für das Jahr 2022

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Kunst- und Kulturvereins Wullersdorf auf Gewährung einer Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in der Höhe von € 2.000,00 vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Kunst- und Kulturvereins Wullersdorf auf Gewährung einer Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr 2022 in der Höhe von € 2.000,00, zustimmen.

Dieser Antrag wird 14: 5 (SPÖ + Heike Bauer) Enthaltungen angenommen.

f. Kunst- und Kulturverein – Förderansuchen für das Jahr 2023

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen des Kunst- und Kulturvereins Wullersdorf auf Gewährung einer Förderung für das Kalenderjahr 2023 in der Höhe von € 2.000,00 vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Kunst- und Kulturvereines Wullersdorf auf Gewährung einer Förderung für das kommende Kalenderjahr 2023 in der Höhe von € 2.000.--, gebunden an die Anschaffung eines Ofens für ihr Vereinslokal beim ehemaligen „Stiegenwirt“, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung: Im kommenden Jahr soll der Verein seine Tätigkeiten dem Gemeinderat präsentieren.

g. Traktorfreunde Schalladorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der Traktorfreunde Schalladorf (TFS) um Kostenübernahme für die Kosten der Reparatur der Dachschindeln an der Sitzgruppe nach einem Sturmschaden in der Höhe von € 300,00, vor.

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Traktorfreunde Schalladorf (TFS) und damit der Kostenübernahme für die Reparatur der Dachschindeln an der Sitzgruppe nach einem Sturmschaden in der Höhe von € 300,00 zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

17 Informationspunkt NÖGIG Breitbandausbau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Tatsache, dass die NÖGIG die Breitbandförderung für die Gemeinde Wullersdorf in der Höhe von ca. 1,2 bis 1,5 Millionen EURO ohne Wissen und daher entgegen dem Willen der Marktgemeinde Wullersdorf beantragt und auch vom Bund zugesprochen wurde. Von den Vertretern der NÖGIG wurde dem Bürgermeister auch vermittelt (de facto „angedroht“), dass für den Fall, dass die Marktgemeinde Wullersdorf den Ausbau mit NÖGIG nicht durchführt, dass die Förderung zurückgegeben wird und man nicht weiß, wann und ob es wieder Förderungen gibt.

Da wir mit A1 den Ausbau begonnen haben und wir die von NÖGIG geforderten 42 % aller Haushalte als verpflichtende Anschlusswerber daher kaum erreichen werden, haben sich die

Gemeinderäte am Donnerstag, den 10. November 2022 nach einer informellen Besprechung mit den Vertretern der NÖGIG dennoch einhellig für den weiteren Ausbau mit A1 ausgesprochen.

Bgm. Hogl hat von A1 ein Konzept für den weiteren Ausbauplan der Marktgemeinde Wullersdorf mi Breitband angefordert, welcher noch vor dem Jahresende 2022 erstellt und uns übermittelt werden soll.

a. Umlegung von Transportleitungen DN 250 und DN 150 – KG Oberstinkenbrunn

Bei Grabungsarbeiten auf einem Baugrundstück wurde festgestellt, dass eine Wasser-Hauptversorgungsleitung durch die Baugrundstücke 541/6, 541/7 und 541/8 KG Oberstinkenbrunn gelegt wurde.

Bei der Parzellierung im Jahr 1994 wurde darauf offensichtlich keine Rücksicht genommen.

Für die Baufeldfreimachung der drei Bauplätze ist die Umlegung von Transportleitungen DN 250 und DN 150 der Wasserversorgung Wullersdorf erforderlich.

Dafür kommen laut IUP ZT GmbH, 1200 Wien zwei Varianten in Frage, eine kurze Variante 1 und eine lange Variante 2.

Unter Zugrundelegung aktueller Bau- und Materialpreise entstehen bei Variante 1 Kosten in der Höhe von Netto ca. € 90.000,00, bei Variante 2 Kosten in der Höhe von Netto ca. € 180.000,00. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß und Aufwand.

Bei Variante 1 ist eine Verlegung der neuen Leitungen ausschließlich auf Gemeindegrund möglich, bei Variante 2 sind zusätzlich mehrere Fremdgrundstücke betroffen. Die Bauzeiten betragen bei Variante 1 ca. 2 Wochen, bei Variante 2 ca. 4 Wochen. Eine Umsetzung ist erst nach den Betriebssperren der Baufirmen abhängig von der Witterung und der Materialbestellung Februar, März 2023 möglich – für die Verlege und Schweißarbeiten sind Temperaturen ab + 5 Grad erforderlich. Die Arbeiten können gemäß Rahmenvertrag – beauftragt wurde die Firma Lang und Menhofer, Hollabrunn - durchgeführt werden.

Vorab muss noch eine Erhebung seitens der IUP stattfinden, ob noch weitere Leitungen betroffen sind.

Der Gemeinderat möge Variante 1 mit Kosten in der Höhe von ca. € 90.000,00 der Verlegung der neuen Leitungen ausschließlich auf Gemeindegrund mit einer Bauzeit von knapp 1-2 Wochen mit der Firma Lang und Menhofer, laut Leistungsvertrag, zustimmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.



Schriftführer

g.g.g.



Bürgermeister

Protokollfertiger (ÖVP)

Protokollfertiger (SPÖ)

Protokollfertiger (FPÖ)